

Tragen der Dienstwaffe für DGOA Lokale Präsenz erlaubt

Seit Juli 2019 gibt es die DGOA Lokale Präsenz. Nach fast 4 Jahren kann man ein positives Fazit ziehen. Die Kolleginnen und Kollegen leisten hervorragende Arbeit und sind eine wichtige Unterstützung sowie Entlastung für den Polizeivollzug. Ob Einsätze an Brennpunkten (z.B.Hbf), Objektschutz, Verkehrskontrollen, Verkehrssicherheit, Einsatz bei Großveranstaltungen oder die allgemeine Präsenz, die Kolleginnen und Kollegen werden vielseitig und flexibel eingesetzt.

**Bisher war immer noch eine Frage offen:
Ist das Tragen der Dienstwaffe erlaubt?**



Die Regelung sah vor, dass das Tragen der Dienstwaffe nur bei Verkehrskontrollen (Lasern, Rotlichtkontrollen, usw.) und beim Objektschutz vorgesehen war. Sind die Kolleginnen und Kollegen dienstlich als Lokale Präsenz oder im Streifendienst eingesetzt, war das Tragen der Dienstwaffe nicht gestattet.

Seit Einführung der DGOA LP hat die *DPoIG Hamburg*, diesen Prozess eng begleitet. Da die Angestellten im Polizeidienst aufgrund ihrer ständigen Präsenz auf der Straße immer wieder in bedrohliche Situationen kommen, sind sie genauso wie die Kolleginnen und Kollegen des Polizeivollzuges den Gefahren des täglichen Dienstes ausgesetzt. Gerade jetzt, wo gemischte Streifen rund um den Hauptbahnhof und an anderen Brennpunkten in der Stadt eingesetzt werden, rechtfertigt dies einmal mehr das permanente Tragen der Dienstwaffe.

Die *DPoIG Hamburg* bedankt sich bei der Polizeiführung, endlich Klarheit geschaffen zu haben und das Tragen der Dienstwaffe für alle AiP zu ermöglichen, damit die Kolleginnen und Kollegen auch in Zukunft mit gutem Gewissen Ihren Dienst verrichten zu können.